

**Stellungnahme des Vorsitzenden des Gemeinsamen  
Bundesausschusses (G-BA)**

**vom 05.03.2021**

**zum Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für  
eine Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen  
Influenza und Masern**

## **I. Allgemeines**

Ausweislich des Referentenentwurfs soll mit der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern sichergestellt werden, dass zum einen „neben Influenza-Hochdosis-Impfstoffen in der Grippesaison 2021/22 auch inaktivierte, quadrivalente Influenza-Impfstoffe mit aktueller von der Weltgesundheitsorganisation empfohlener Antigenkombination eingesetzt werden können“ und des Weiteren „die Kosten einer gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Schutzimpfung gegen Masern bei Personen, die in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind, durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden.“

Diesbezüglich wird auf Folgendes hingewiesen:

### **1. Zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) will mit der Rechtsverordnung während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Verfügbarkeit und die Versorgungssicherheit mit Influenza-Impfstoffen auf jeden Fall sicherzustellen, weshalb Versicherte ab 60 Jahren einen gleichrangigen Anspruch auf alle inaktivierten, quadrivalenten Influenza-Impfstoffe haben sollen, ohne dass das Wirtschaftlichkeitsgebot dem entgegenstehen soll. Der Leistungsanspruch soll demnach nicht an die (Nicht-)Verfügbarkeit des derzeit von der STIKO vorrangig empfohlenen Influenza-Hochdosis-Impfstoffes geknüpft werden. Da § 20i Abs. 3 Satz 16 SGB V regelt, dass soweit und solange eine Rechtsverordnung in Kraft ist, der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang von Schutzimpfungen, auf die ein Anspruch nach der jeweiligen Rechtsverordnung besteht, erst für die Zeit nach dem Außerkrafttreten zu bestimmen hat, wäre der G-BA gehindert, die geplanten Empfehlungen der STIKO zum Vorgehen bei Lieferengpässen bezogen auf Grippeimpfstoffe bis zum – ggf. über die akute Pandemiesituation hinausgehenden – Außerkrafttreten der Rechtsverordnung am 31. März 2022 umzusetzen. Die Rechtsverordnung hat damit Folgewirkungen für die Grippesaison 2021/2022 und greift einem Stellungnahmeentwurf der STIKO mit Empfehlungen für Lieferengpass-Szenarien diverser Impfstoffe einschließlich Influenzavakzine vor, welcher am 4. März 2021 an den G-BA zur Stellungnahme übermittelt wurde. Zur Meidung von Unsicherheiten infolge der Regelung der Leistungsansprüche der Versicherten auf übergeordneter Ebene durch Rechtsverordnung, sollte daher in der Begründung klargestellt werden, dass der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass weder STIKO-Empfehlungen noch eine Umsetzung durch den G-BA in Bezug auf den Umgang mit Lieferengpass-Szenarien speziell für die Influenzaimpfung zu erfolgen hat.

### **2. Zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Masern**

Da das Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 zum Nachweis der Immunität eine zweimalige Impfung gegen Masern voraussetzt, sollen die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Schutzimpfung gegen Masern bei Personen, die in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind, durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden. Aufgrund der im Vergleich zum gesetzlichen Anspruch eingeschränkten Empfehlungen der STIKO einer einmaligen Masernschutzimpfung für *alle* nach 1970 geborene Personen über 18 Jahren, die ungeimpft sind, in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder einen unklaren Impfstatus haben, hat der G-BA in seiner Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) eine entsprechende Umsetzung für alle Personen vorgesehen; Ansprüche aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes zu konkretisieren, liegt außerhalb

der Regelungszuständigkeit des G-BA und war daher folgerichtig durch Rechtsverordnung zu regeln.

Soweit ein Anspruch auf eine entsprechende zweite Masernschutzimpfung insbesondere mit einem Kombinationsimpfstoff (MMR+V oder MMRV) lediglich „im Rahmen der Verfügbarkeit“ begründet werden soll, bleibt auch ausweislich der Gesetzesbegründung unklar, ob und inwieweit im Verhältnis zum regulären Leistungsanspruch aufgrund der Regelungen in der SI-RL beispielsweise bei Lieferengpässen vorrangige Leistungsansprüche begründet werden sollen. Dies wäre aus Sicht des G-BA im Rahmen der Rechtsverordnung zu regeln. Anderenfalls regt der G-BA an, die Eingrenzung „im Rahmen der Verfügbarkeit“ mit Blick auf die Unsicherheiten in der Umsetzung zu streichen.

### **3. Außerkrafttretensbestimmung**

§ 3 „Inkrafttreten/Außerkrafttreten“ sieht für die o.g. Regelungsgegenstände eine einheitliche Außerkrafttretensbestimmung zum 31. März 2022 vor. Aus Sicht des G-BA erscheint dies in Bezug auf den Sinn und Zweck der Regelung zur Influenzaimpfung mit Blick auf die Berücksichtigung der pandemischen Situation sinnvoll, aber nicht übertragbar auf die vorgesehene Ergänzung des Leistungsanspruches in Bezug auf die Masernschutzimpfung. Der G-BA regt daher eine ggf. differenzierte Außerkrafttretensbestimmung zum Anspruch auf eine zweite Masernimpfung für den genannten Personenkreis an.

Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)